

VV der KZVN am 21.11.2025

Politische Beschlüsse unter <https://www.kzvn.de/vertreterversammlung/>

Im Rahmen der ordentlichen Sitzung der Vertreterversammlung (VV) am 21.11.2025 waren hochkomplexe und anspruchsvolle Themen abzuarbeiten. Besonders wichtig: Die sogenannten politischen Beschlüsse der VV. Diese werden zielgruppenorientiert u. a. an die Gesetz- und Verordnungsgeber, an die relevanten Mitglieder der Landes- und Bundesregierung bzw. die jeweiligen Fachausschüsse adressiert, um auf Fehlentwicklungen in der Gesundheitspolitik aufmerksam zu machen und die berechtigten Interessen der Zahnärzteschaft aktiv in die politische Diskussion einzubringen. Andere Beschlüsse, in der Regel konkrete Arbeitsaufträge, sind schlicht und ergreifend an den Vorstand der KZVN adressiert.

Einen umfassenden Bericht über die ordentliche Sitzung der VV veröffentlichen wir in der Januar-Ausgabe vom Niedersächsischen Zahnärzteblatt (NZB), das voraussichtlich Mitte Januar 2026 online unter <https://www.kzvn.de/presse-medien/publikationen/nzb/> abrufbar sein wird.

Die vollständigen Beschlüsse mit Begründungen und den Abstimmungsergebnissen werden in Kürze im Mitgliederportal (Log-In erforderlich) veröffentlicht.

Freie Niederlassung sichern – Freiberuflichkeit und Versorgung stärken

1. Die Vertreterversammlung (VV) der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KZVN) fordert die politischen Entscheidungsträger in Bund und Ländern auf, von allen Maßnahmen Abstand zu nehmen, die auf eine erneute Einführung von Zulassungsbeschränkungen für Zahnärztinnen und Zahnärzte im Rahmen der sogenannten Bedarfsplanung abzielen.
2. Die freie Niederlassung ist ein Kernbestandteil der zahnärztlichen Freiberuflichkeit und Ausdruck der im Grundgesetz verankerten Berufsfreiheit. Sie gewährleistet, dass Zahnärztinnen und Zahnärzte eigenverantwortlich über ihre berufliche Zukunft, ihren Praxisstandort und ihre Versorgungsleistung entscheiden können.
3. Die VV der KZVN lehnt jede Form staatlicher Reglementierung ab, die zu einer Einschränkung der freien Niederlassung führen würde – insbesondere unter dem Deckmantel einer erweiterten Länderkompetenz in der Bedarfsplanung.
4. Statt auf neue Zulassungsbeschränkungen zu setzen, fordert die VV der KZVN die Bundesregierung und die Länder auf, gemeinsam mit der Zahnärzteschaft Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine flächendeckende, qualitativ hochwertige und zukunftssichere Versorgung auch in ländlichen Regionen ermöglichen. Dazu gehören insbesondere:
 - Entlastung von Bürokratie,
 - attraktive Rahmenbedingungen für niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte,
 - Schaffung weiterer Studienplätze Zahnmedizin und eine Landzahnarztquote

VV der KZVN am 21.11.2025

Politische Beschlüsse unter <https://www.kzvn.de/vertreterversammlung/>

Vertragszahnärztliche Versorgungsstrukturen zukunftsfest machen

Die VV der KZVN fordert die Bundesregierung auf, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die vertragszahnärztliche Versorgung mit dem Beginn dieser Legislaturperiode zielgenau weiterzuentwickeln, um die Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung durch KZBV und KZVen zu unterstützen.

Die VV erwartet von der Bundesregierung folgende Maßnahmen:

- Steuerrechtliche Vergünstigungen für Zahnärztinnen und Zahnärzte, die sich in unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Gebieten niederlassen.
- Steuerrechtliche Vergünstigungen – Aktivrente – für Zahnärztinnen und Zahnärzte, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze als Angestellte und auch in selbstständiger zahnärztlicher Tätigkeit weiterarbeiten wollen.
- Erleichterter Zugang zum Zahnmedizinstudium durch Einführung einer Quote für Studierende, die sich vorab verpflichten, für einen festgelegten Zeitraum nach ihrer Approbation in einem Planungsbereich mit festgestelltem Versorgungsbedarf in Niedersachsen tätig zu werden.
- Staatlich finanzierte Stipendienprogramme für Studierende der Zahnmedizin an anerkannten Hochschulen, in deren Rahmen sich die Stipendiaten dazu verpflichten, für einen festzulegenden Zeitraum nach ihrem Studium (vertrags-)zahnärztlich in einem Planungsbereich mit Versorgungsbedarf in Niedersachsen tätig zu sein.

Aktivrente auch für selbstständige Zahnärztinnen und Zahnärzte

Die VV der KZVN begrüßt die Einführung einer Aktivrente. Sie fordert die Gleichbehandlung der niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte durch Einbeziehung in die Aktivrente.

Forderung nach sanktionsfreier, praxisorientierter und kostenfreier Anwendung der Telematik-Infrastruktur (TI)

Die Vertreterversammlung (VV) der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KZVN) fordert den Gesetzgeber auf, die Anwendung aktueller und künftiger Telematik-Infrastruktur-Dienste und -Komponenten unverzüglich sanktionsfrei zu stellen, an den Bedürfnissen der Leistungserbringer und deren Praxisteams zu orientieren und ausnahmslos kostenfrei für die Leistungserbringer vorzuhalten.

VV der KZVN am 21.11.2025

Politische Beschlüsse unter <https://www.kzvn.de/vertreterversammlung/>

Sofortige Abschaffung der routinemäßigen Speicherung von Abrechnungsdaten durch die Krankenkassen in der elektronischen Patientenakte

Die Vertreterversammlung (VV) der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KZVN) begrüßt, dass der Gesetzgeber die Kritik an der gesetzlich verpflichtenden Speicherung von Abrechnungsdaten in der elektronischen Patientenakte (ePA) durch die Krankenkassen aufgenommen hat. Die mit dem Gesetz zur Befugnisweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEG) eingeführte Änderung, dass ab 01.01.2026 nur noch die Versicherten und nicht alle Leistungserbringer Zugriff auf diese Daten haben sollen, reicht indes nicht aus. Die VV fordert eine weitergehende Gesetzesänderung mit dem Inhalt, dass nur mit Zustimmung der Versicherten Daten eingestellt werden dürfen und bereits ohne Wissen eingestellte umgehend wieder zu löschen sind.

§ 21 Absatz 1a des Arbeitsschutzgesetzes aufheben

Die Vertreterversammlung (VV) der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KZVN) fordert die Bundesregierung, den Deutschen Bundestag sowie den Bundesrat auf, § 21 Absatz 1a des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)(*) ersatzlos zu streichen.

Ziel ist es, zwar die bewährte risikoorientierte Aufsichtspraxis der Länder zu erhalten, aber den Aufbau zusätzlicher Bürokratie zu vermeiden und die personellen Ressourcen der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung effizient einzusetzen.

EBZ-HKP-Kommunikationskanäle nötig

Die Vertreterversammlung (VV) der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KZVN) stellt fest: Das „Elektronische Beantragungs- und Genehmigungsverfahren – Zahnärzte“ (EBZ) als Fachanwendung im Bereich der Telematikinfrastruktur (TI) stellt einen Mehrwert für die Vertragszahnarztpraxen dar. Die VV stellt aber auch fest, dass in der EBZ-Fachanwendung HKP-bezogene Kommunikationskanäle fehlen und diese fehlende Kommunikationsmöglichkeit einseitig zu Lasten der Fachpersonalressourcen der Vertragszahnarztpraxen mit z. B. Wartezeiten in Telefonhotlines kompensiert wird.

Daher fordert die VV der KZVN die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) auf, im Rahmen der EBZ-Fachanwendung strukturierte Kommunikationskanäle für beispielsweise Rückfragen zu Heil- und Kostenplänen bei Zahnersatz, Kieferorthopädie und Parodontitisbehandlungen zu spezifizieren sowie die dafür erforderlichen Abstimmungen mit dem GKV-Spitzenverband mit dem Ziel einzuleiten, solche Kanäle schnellstmöglich den Zahnarztpraxen zur Verfügung zu stellen, um die knappen Fachpersonalressourcen zu schonen.

VV der KZVN am 21.11.2025

Politische Beschlüsse unter <https://www.kzvn.de/vertreterversammlung/>

BEMA-GOZ-Schnittstellen jetzt

Die Vertreterversammlung (VV) der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KZVN) stellt fest, dass die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) bereits vor mehr als drei Jahren einen überarbeiteten Entwurf der „Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ“ an die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) zur gemeinsamen Abstimmung übermittelt hat.

Bis heute ist es nicht zu einer abschließenden Konsentierung und Veröffentlichung dieser für die Vertragszahnärzteschaft wichtigen Vereinbarungshilfe gekommen.

Die VV der KZVN fordert den Vorstand der KZBV daher nachdrücklich auf, kurzfristig den Dialog mit der BZÄK aufzunehmen, um die „Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ“ zeitnah gemeinsam zu finalisieren und zu veröffentlichen.

Bildung eines Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a Satz 6 SGB V

Die VV der KZVN befürwortet das vom Vorstand der KZVN entwickelte Konzept zur Förderung einer flächendeckenden vertragszahnärztlichen Versorgung in Niedersachsen.

Zu dem Konzept zählt auch die Bildung eines Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a Satz 6 SGB V. Zum Start sollen zur Mittelaufbringung und -verwendung folgende Eckpunkte zugrunde gelegt werden:

- 1) Höhe der von der KZVN einzubringenden Mittel: 0,1 % der nach § 85 SGB V vereinbarten budgetierten Gesamtvergütungen
- 2) Mittelverwendung für folgende Anlässe:
 - a. Zuschüsse zu Investitionskosten für Niederlassung,
 - b. Zuschüsse für Anstellungen und
 - c. Zuschüsse für Famulaturen
- 3) Höhe der Mittelverwendung gemäß Anlage:
 - für Zuschüsse nach 2a) und 2b) unterschiedlich hohe Förderbeträge für förderfähige Gebiete (unter 75 %) und besonders förderfähige Regionen (unter 50 %)
 - für Zuschüsse nach 2c) einheitlich für alle förderfähigen Regionen (unter 75 %)
- 4) Förderwürdige Regionen:
 - Festlegung nach prognostiziertem Versorgungsgrad (Strukturfondsversorgungsgrad - SVG)
 - für Zuschüsse nach 2a) und 2b) Kommunen und Städte mit einem SVG unter 75 % in Planungsbereichen mit einem SVG von unter 75 %
 - für Zuschüsse nach 2c) Kommunen und Städte mit einem SVG unter 75 %

VV der KZVN am 21.11.2025

Politische Beschlüsse unter <https://www.kzvn.de/vertreterversammlung/>

Der Strukturfonds soll ab 1. Januar 2027 starten. Bis dahin wird der Vorstand die notwendigen Voraussetzungen dafür schaffen:

- 1) Zum einen wird der Vorstand der Vertreterversammlung für die Frühjahrs-Sitzung in 2026 den Entwurf einer Förderrichtlinie zur Diskussion und Beschlussfassung vorlegen. In der Förderrichtlinie wird im Detail geregelt, in welcher Höhe Mittel für den Strukturfonds bereitgestellt werden, wie die förderfähigen Regionen zu ermitteln sind, welche Maßnahmen mit welchen Zuschüssen gefördert werden sollen und nach welchem Verfahren bzw. unter welchen Voraussetzungen Förderbeträge gewährt werden.
- 2) Zum anderen wird der Vorstand die Modalitäten für die Zahlung der von den Krankenkassen zusätzlich aufzubringenden finanziellen Mittel in gleicher Höhe mit den Krankenkassenverbänden abklären.